



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0691-II/2016

Wien, am 4. Juli 2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Walser, Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 4. Mai 2016 unter der Zahl 9172/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Identitäre Bewegung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von einer Beantwortung der Frage Abstand genommen werden.

Zu Frage 2:

Die IBÖ (Identitäre Bewegung Österreich) verfügt laut eigenen Aussagen über Kontakte in das europäische und außereuropäische Ausland.

Zu Frage 3:

Ein großes Gefahrenpotenzial für die öffentliche Ordnung ist vor allem der in der Öffentlichkeit, auf der Straße, geführte Diskurs zwischen den verschiedenen, in unterschiedlichen, diametralen politischen Lagern beheimateten, oftmals extremen Gruppierungen, die auch – provoziert oder unprovokiert – vor militanten Aktionen und Gewalttaten nicht zurückschrecken.

Es darf auf den Verfassungsschutzbericht 2015 des Bundesministeriums für Inneres, der dem Parlament zugegangen ist, verwiesen werden.

Zu Frage 4:

Die ideologisch ableitbare militante Grundhaltung der Bewegung ist derzeit nicht an einer konkreten Gewaltbereitschaft von Einzelpersonen festzumachen.

Zu Frage 5:

Gegen fünf Personen wurde sowohl ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Ordnungsstörung als auch ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Vergehen der Verhetzung sowie der Herabwürdigung religiöser Lehren eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft Graz hat das Landesamt Verfassungsschutz Steiermark mit weiteren für das Strafverfahren allenfalls erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen beauftragt.

Zu Frage 6:

Der Pressesprecher der Landespolizeidirektion Steiermark wurde in dem betreffenden Artikel der Zeitung "Der Standard" falsch zitiert. Bei einer telefonischen Anfrage eines Redakteurs dieser Tageszeitung wurde vom Pressesprecher davon gesprochen, dass offenbar die "Aufklärung" der betreffenden Gruppierung funktioniert habe. Gemeint war, dass das Aufziehen der Polizeikräfte am ursprünglichen, der Polizei bekannt gewordenen Objekt offenbar bemerkt worden war und sich die Gruppierung daher für ein alternatives Zielobjekt in einem anderen Grazer Stadtteil entschieden haben dürfte. Keinesfalls wurde vom Polizeisprecher der Begriff "Spionagedienst" verwendet.

Zu Frage 7:

Die Wiener Polizei hat in ihrer Presseaussendung vom 15. April 2016 nicht von „Rädelsführern“ gesprochen, sondern ausschließlich von Aktivisten bzw. Mitgliedern der Identitären sowie von ausgeforschten Männern. Der Ausdruck „Rädelsführer“ basiert rein auf der Wiedergabe eines Zitates des Printmediums „Der Standard“.

Die Bezug habende Presseaussendung der LPD Wien darf wiedergegeben werden:

*„Wien – Innere Stadt: Aktivisten der „Identitären“ Gruppierung stören Theateraufführung
Augenscheinlich dem rechtsextremen Klientel zugehörige Aktivisten der sogenannten „Identitären“ störten gestern gegen 20.45 Uhr eine Theateraufführung im Audimax. Die Mitglieder der „Identitären“ besetzten die Bühne und unterbrachen so das dort aufgeführte Theaterstück. Mehrere Personen entrollten ein Transparent mit der Aufschrift „HEUCHLER – UNSER WIDERSTAND GEGEN EURE DEKADENZ“, verschütteten Kunstblut auf der Bühne*

und warfen Flyer mit der Aufschrift „MULTIKULTI TÖTET“ in das Publikum. Als im Saal und auf der Bühne anwesende Personen versuchten die „Identitären“ von der Bühne zu drängen, kam es zu tumultartigen Szenen. Nach einigen Minuten verließen die Mitglieder der „Identitären“ das Audimax wieder durch den Eingang in der Reichsratstraße durch den sie den Veranstaltungsort auch betreten hatten. Acht Menschen erstatteten Anzeige wegen Körperverletzung gegen Personen aus dem Kreis der „Identitären“.

Neben vier von der Polizei bereits ausgeforschten Männern, wurden weitere vier bis dato Unbekannte wegen der Störung einer Versammlung angezeigt.

Für Medienrückfragen steht Pressesprecher Thomas Keiblinger unter der Telefonnummer 01-31 31 0-72 105 zur Verfügung.“

Zu Frage 8:

Eine Ordnungsstörung ist dann erfüllt, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 81 Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) verwirklicht werden.

Zu Frage 9:

Diesbezüglich werden noch Erhebungen durchgeführt.

Zu den Fragen 10 und 11:

Bei der Staatsanwaltschaft Wien wurden vier Personen nach § 12 in Verbindung mit § 91, §105, § 83 Absatz 1 und Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB) und § 125 StGB angezeigt. Hinsichtlich weiterer Täter sind die Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 12:

Es wurden zwei Personen wegen des Verdachts nach § 81 Sicherheitspolizeigesetz zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 13:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf hinweisen, dass weitere Personen an der Aktion beteiligt waren.

Zu Frage 14:

In den letzten Monaten wurden dem Bundesministerium für Inneres neben den in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage genannten Vorfällen verschiedene Aktionismen der IBÖ bekannt, die jedoch aus derzeitigem Wissensstand keinerlei strafrechtliche Relevanz haben.

Zu Frage 15:

Kontakte zwischen Mitgliedern unterschiedlichster politischer Gruppierungen bzw. Parteien sind Teil des politischen Alltags und bieten daher nicht zwingend eine Grundlage für Ermittlungen durch die Sicherheitsbehörden.

Entsprechende Ermittlungen werden von den Sicherheitsbehörden ausschließlich im Falle einer entsprechenden Verdachtslage mit strafrechtlicher Relevanz nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen geführt.

Zu Frage 16:

a. Im November 2015 gelang es der IBÖ in Spielfeld/Steiermark erstmals eine Demonstration zu organisieren, an der sich rund 300 Sympathisanten der Bewegung und ca. 700 Bewohner der Region beteiligten.

b. Aktuell liegen keine konkreten Hinweise über Absichten zur Umsetzung von Gewaltaktivitäten oder Straftatbeständen vor. Derartige Aktionen können jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Mag. Wolfgang Sobotka

